hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 05.09.2018 **Nr. 04/2018**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Medienmanagement (BAMM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement am 27.06.2018 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden. Eine Ergänzung des § 29 fand im Oktober 2019 statt (Verfahrensablauf Nachteilsausgleich).

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich ... 4
§ 2 Zweck der Prüfung ... 4
§ 3 Zulassung zum Studium ... 4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums ... 4
2. Studienorganisation ... 5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen ... 5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 6
§ 7 Lehrformen ... 6
§ 8 Studienleistungen ... 7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher ... 8
3. Prüfungsorganisation ... 8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung ... 8
§ 11 Prüfungsleistungen ... 8
§ 12 Prüfungsformen ... 9
§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen ... 11
§ 14 Prüfungsausschuss ... 11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt ... 12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen ... 14
§ 18 Prüfungsprotokoll ... 14
§ 19 Prüfende und Beisitzende ... 14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten ... 15
§ 21 Zusatzprüfungen ... 15
§ 22 Bewertung und Notenbildung ... 15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 17
4. Bachelorprüfung ... 17
§ 24 Bachelorarbeit ... 17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten ... 17
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit ... 18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit ... 18
5. Schlussvorschriften ... 18
§ 28 Verfahrensvorschriften ... 18
§ 29 Schutzbestimmungen ... 19

Studiengangspezifischer Teil 21
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele 21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit 22
§ 34 Bachelorarbeit 22
§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit 23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit 24
§ 37 Bildung der Abschlussnote 24
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 25
Anlagen Medienmanagement B.A. 26
Anlage 1: Musterstudienplan 26
Anlage 2: Modulhandbuch 28
Modul 1 Einführung 28
Modul 2 Medienstrukturen und Medienentwicklung 29
Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 31
Modul 4 Strategische Kommunikation 33
Modul 5 Theorie und Praxis des Medienmanagements 34
Modul 6 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts 35
Modul 7 Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung 37
Modul 8 Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Modul 9 Werkstattseminar 40
Modul 11 Tutorium und Projekte 41
Modul 12 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens 42
Modul 13 Methodenkritik 43
Modul 14 Bachelorarbeit 43

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Medienmanagement.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) [1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) [1]In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. [2]Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann für diese Studiengänge durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) [1]Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) [1]In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) [1]Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Bei 8-semestrigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen,
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts,
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
4. die Gesamtnote,
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG

nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Lehr- und Lernziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Über die prüfungsspezifischen Anmeldemodalitäten und -termine entscheiden die Lehrenden im Benehmen mit dem Prüfungsamt. [2]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige individuelle Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 24) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräA): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;

- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht

die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(7) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse eines Projektes schriftlich darstellen und reflektieren.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) Die Studierenden planen und realisieren unter Anleitung einer Lehrperson ein Projekt in Form der empirisch-wissenschaftlichen Beantwortung einer Fragestellung oder einer praxisorientierten Konzeptarbeit. Zur Projektarbeit gehören auch die Auswertung bzw. Evaluation sowie die Dokumentation (PB).

§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;

b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder

Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann – mit Ausnahme der Bachelorarbeit (siehe § 27 Abs. 1) – zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der/des Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die

selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. [3]Finden Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt (z. B. Präsentationen), entfällt die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. [2]Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) [1]Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder zur selbständigen Lehre im gewählten Studiengang berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung (i.d.R. vier Exemplare) entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. Ergänzend muss bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer eine elektronische Fassung eingereicht werden, die für die Plagiatsprüfung genutzt werden kann. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. §34 (4)).

(3) [1]Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß

Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. [6]Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. [5]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. [6]Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. [7]Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;

- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.
- [8]Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

[1]Den Studierenden werden die Besonderheiten der Medien als öffentliche und private Güter sowie als Kultur- und Wirtschaftsgüter vermittelt. [2]Sie lernen deren Entstehungsbedingungen, Märkte, Inhalte, Wirkungen und Nutzungsweisen kennen, um im Rahmen von Managementaufgaben deren Entwicklung planen und steuern zu können. [3]Dafür vermittelt der Bachelorstudiengang Medienmanagement grundlegendes Wissen über den Prozess medialer Kommunikation.

[4]Eine große Bedeutung hat die empirische Methodenausbildung. [5]Die sozialwissenschaftlichen Methoden und Verfahren, mit denen sich Erkenntnisse über Kommunikation und Medien gewinnen lassen, werden reflektiert, theoretisch fundiert studiert und angewendet. [6]Auf dieser Basis entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie diese verständlich und überzeugend zu präsentieren. [7]Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich empirisch zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Herausforderungen der Medienmanagementpraxis zu nutzen.

[8]Das Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und dabei zugleich möglichst praxisnahe und anwendungsorientierte Vorbereitung vor allem auf die folgenden drei Arbeitsfelder:

- Markt-, Media- und Meinungsforschung zu Nutzung, Funktionen und Wirkungen von medialer Kommunikation,
- Innovations-, Medienangebots- und Markenentwicklung in Medienorganisationen und in Kommunikationsabteilungen,
- Planung und Durchführung strategischer Kommunikationsaktivitäten z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit oder Werbekommunikation insbesondere für Medienunternehmen.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Fach Medienmanagement 180, die sich auf 16 Module verteilen.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch Exkursionen, Übungen, Projekte, Seminare, Vorlesungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt sind.

(3) Die berufspraktischen Tätigkeiten (externe Praktika) sollen mindestens zweimal je zwei Monate umfassen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) [1]Der Bachelorstudiengang umfasst 18 Module. In jedem Modul muss eine festgelegte Zahl von SWS absolviert und eine bestimmte Zahl von LP erworben werden. [2]Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Einführung
2. Medienstrukturen und Medienentwicklung
3. Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medieninhalte und Anbieter
4. Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medienrezeption und Medienwirkungen
5. Strategische Kommunikation

6. Theorie und Praxis des Medienmanagements
7. Theorie und Praxis der Medienökonomie
8. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts
9. Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft I
10. Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft II
11. Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft III
12. Qualitative und ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Methoden
13. Werkstattseminar
14. Berufsfelder
15. Tutorium und Projekte
16. Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens
17. Methodenkritik
18. Bachelorarbeit

[3]Den genauen Inhalt der Studienmodule sowie die zu leistenden Lehrveranstaltungen in den Studienmodulen sind im Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

(2) [1]Es sind im Rahmen von Modul 14 zwei Pflichtpraktika im Umfang von jeweils mindestens zwei Monaten zu absolvieren. [2]In Absprache mit der betreuenden Lehrperson kann die Praktikumsdauer jeweils auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden. [3]Die Praktika sind nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung nachgewiesen werden. [4]Praktika können im In- und Ausland stattfinden.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum 15. April oder bis zum 15. Oktober eines Jahres bzw. bis zu dem auf den 15. April oder den 15. Oktober folgenden Werktag (Montag bis Freitag), falls der 15. April bzw. 15. Oktober nicht auf einen Werktag fällt.

(2) [1]Die Studentin/Der Student verfasst die Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten. [2]Spätester Abgabetermin ist der 15. Juli (bei einer Anmeldung zum 15. April) bzw. 15. Januar (bei einer Anmeldung zum 15. Oktober).

(3) Der Prüfungsausschuss kann von der genannten Regelung abweichende Anmeldefristen und Prüfungstermine festlegen.

§ 34 Bachelorarbeit

(1) [1]Gemäß Teilmodul 18.2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement verfasst die Studentin/der Student eine schriftliche Bachelorabschlussarbeit. [2]In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung, die Bezug zum Berufsfeld Medienmanagement haben kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt

werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

(3) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. [2]Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. [3]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. §12 (1) c).

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen (vgl. § 25 (5)).

§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) [1]Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. [2]Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. [3]Die Prüfungsvorleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(2) Zugelassen wird wer

(a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
(b) die nach der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienmanagement erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise beizufügen:

(a) Nachweise nach Abs. 2,
(b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
(c) Nachweise über nach § 5 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
(d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 1 bis 15 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement

noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs vorliegen.

(6) Zur Prüfung kann außerdem zugelassen werden, wer die Modulprüfungen in den Modulen 16 und 17 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement noch nicht erbracht hat.

(7) [1]Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

[3]Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(8) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. [2]Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

(9) Die Studentin/der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurücknehmen.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit

[1]Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. [2]Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 4.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. [2]Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen vier Prüfungsleistungen ein, und zwar

- das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit **60 Prozent,**
- die Beurteilung der Modulprüfung Modul 16.2 „Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens“ mit **10 Prozent,**
- die Beurteilung der Modulprüfung Modul 17.2 „Methodenkritik“ mit **10 Prozent**
- sowie die Note des Teilmoduls 18.2 „Bachelorarbeit“ mit **20 Prozent.**

(4) [1]In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 1 „Einführung“, 14 „Berufsfelder“, 15 „Tutorium und Projekte“, 18 „Bachelorarbeit“, 16 „Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens“ und 17 „Methodenkritik“ der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement ein. [2]Die Modulnoten

werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LPs für benotete Studienleistungen ergibt.

(5)[1]Die Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nach § 22 Abs. 3. [2]In den Zeugnissen können die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt werden.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) [1]Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. [2]Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Medienmanagement B.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen (Nachweis eines Leistungsnachweises einer Grundlagenveranstaltung). Die Teilnahmevoraussetzungen werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Studierende sollen mindestens 100 Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht haben, um das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren zu können.

Hinweis zur Modularisierung und zum Musterstudienplan

Die Module des Studiengangs Medienmanagement B.A. sind nach einer inhaltlich begründeten Binnenstruktur des gesamten Studienprogramms konzipiert und bündeln die relevanten medien- und kommunikationswissenschaftlichen, management-bezogenen, methodisch-forschungsorientierten und berufspraktischen Kompetenzfelder. Auf diese Weise erfüllen die Module auch einen strukturierenden Zweck für die Studierenden. Aus dieser Bündelung zu inhaltlichen Studienbereichen resultiert, dass die Module in der Regel mehr als 5 ECTS beinhalten. Die Binnenstrukturierung innerhalb der Module sowie die Frequenz, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden und die Prüfungsarchitektur ermöglichen dabei den Studierenden hohe Flexibilität und Mobilität. Anzahl, Umfang und Terminierung der Prüfungen und Modulprüfungen sind so ausgelegt, dass die Prüfungslast der Studierenden im Semester angemessen ist und das Leitprinzip kompetenzorientierten Prüfens umgesetzt wird.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Das erste weiße Feld gibt an, ab welchem Semester die LV besucht werden kann. Die LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird.

Das Tutorium (3 LP) kann in einem beliebigen Semester absolviert werden. Leistungspunkte für das Teilmodul 15.2 „Projekttätigkeit“ können vom 1. bis zum 6. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden. Wir empfehlen, durchaus früh damit zu beginnen, den Schwerpunkt aber eher in einer späteren Studienphase zu setzen. Alle Lehrveranstaltungen sollen bis zum Ende des 5. Semesters absolviert werden. Im 6. Fachsemester sollen die Module 16 „Integration medienwissenschaftlichen Wissens“ und 17 „Methodenkritik“ besucht sowie die Bachelorarbeit (Modul 18) verfasst werden.

Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester						LP
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	**Einführung**										**5**
	1.1	Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	V/T/ Exk.	2	3						3
	1.2	Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement	S	1	1						1
	1.3	Einführung in die empirische Sozialforschung	S	1	1						1
2	**Medienstrukturen und Medienentwicklung**										**7**
	2.1	Medienstrukturen und Medienentwicklung	V	2	3						3
	2.2	Ausgewählte Bereiche zu 2.1	S/P	2		4					4
3	**Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medieninhalte und Anbieter**										**7**

	3.1	Medieninhalte und Medienanbieter	V	2		3					3
	3.2	Ausgewählte Bereiche zu 3.1	S/P	2		4					4
4	**Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medienrezeption und Medienwirkungen**										**7**
	4.1	Medienrezeption und Medienwirkung	V	2			3				3
	4.2	Ausgewählte Bereiche zu 4.1	S/P	2			4				4
5	**Strategische Kommunikation**										**7**
	5.1	Grundlagen der strategischen Kommunikation	V	2				3			3
	5.2	Ausgewählte Bereiche der strategischen Kommunikation	S/P	2					4		4
6	**Theorie und Praxis des Medienmanagements**										**7**
	6.1	Grundlagen des Medienmanagements	V/Ü	2	3						3
	6.2	Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements	S/P	2		4					4
7	**Theorie und Praxis der Medienökonomie**										**7**
	7.1	Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	V/Ü	2				3			3
	7.2	Ausgewählte Bereiche der Medienökonomie	S/P	2					4		4
8	**Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts**										**9**
	8.1	Nebenfachmodul BWL A (BWL I oder II)	V	2			3				3
	8.2	Nebenfachmodul BWL B (BWL III oder IV)	V	2				3			3
	8.3	Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis	V	2					3		3
9	**Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft I**										**8**
	9.1	Befragung	S	2	4						4
	9.2	Statistik und Datenanalyse I	S	2	4						4
10	**Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft II**										**8**
	10.1	Inhaltsanalyse	S	2		4					4
	10.2	Statistik und Datenanalyse II	S	2		4					4
11	**Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft III**										**8**
	11.1	Mediaforschung	V	2			4				4
	11.2	Statistik und Datenanalyse III	S	2			4				4
12	**Qualitative und ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Methoden**										**8**
	12.1	Qualitative Verfahren	S	2				4			4
	12.2	Ausgewählte Erhebungsmethoden	S	2				4			4
13	**Werkstattseminar**		P	4			9	9			**18**
14	**Berufsfelder**										**22**

	14.1	Praktikum mit Kolloquium	Prak	2	11						11
	14.2	Praktikum mit Kolloquium	Prak	2					11		11
15	**Tutorium und Projekte**										**20**
	15.1	Tutorium	T	0		3					3
	15.2	Projekttätigkeit	Selbststudium			4	3	4	4	2	17
16	**Integration kommunikationswiss. Wissens**										**10**
	16.1	Übung zur Integration kommunikationswiss. Wissens	Ü	1					1		1
	16.2	Integration kommunikationswiss. Wissens	Selbststudium							9	9
17	**Methodenkritik**										**10**
	17.1	Übung zur Methodenkritik	Ü	1					1		1
	17.2	Methodenkritik	Selbststudium							9	9
18	**Bachelorarbeit**										**12**
	18.1	Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Ü	1					2		2
	18.2	Bachelorarbeit	Selbststudium							10	10
			Summe LP		**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**180**

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen einer Modul(teil)prüfung hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Einführung			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement			
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)			
Qualifikationsziele	Das Modul bereitet auf die besonderen Anforderungen des sozialwissenschaftlich orientierten Medienmanagementstudiums vor. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die fachspezifischen Gegenstandsbereiche der Medien- und Kommunikationswissenschaft, der Medienökonomie und des Medienmanagement und sie werden mit den Grundzügen der empirischen Sozialforschung vertraut gemacht. Darüber hinaus erlernen sie die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und eignen sich diese anhand von praktischen Beispielen an.		
Teilmodule	1.1 Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten 1.2 Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement 1.3 Einführung in die empirische Sozialforschung		
Modulprüfung	eine unbenotete Prüfungsleistung in Teilmodul 1.1. (Übungs-Hausarbeit)		
LP 5	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 75 h Selbststudium 75 h

Modul 1.1 Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erhalten eine Einführung ins kommunikationswissenschaftliche Denken und Arbeiten. Sie erwerben Grundlagenkenntnisse zum Gegenstand des Faches Kommunikations- und Medienwissenschaft und seine Forschungsfelder, die die Einordnung und Verknüpfung der späteren Studieninhalte erleichtern. Exkursionen zu Unternehmen der Medien- und Kommunikationsbranche geben praktische Einblicke in berufspraktische Arbeitsfelder, für die das Studium qualifiziert. Die Studierenden erwerben Grundlagenkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, die zum Vorbereiten und Verfassen wissenschaftlicher Texte qualifizieren, und wenden diese semesterbegleitend in einer ersten Übungs-Hausarbeit praktisch an.			
Inhalte		Klärung zentraler Begrifflichkeiten; Überblickswissen zum Kommunikationsprozess und grundlegender Kommunikationsmodelle; Einführung in die Forschungs- und Anwendungsfelder der Medien- und Kommunikationswissenschaft (Mediensystem, Kommunikatoren, Medieninhalte, Mediennutzung, Medienrezeption und -wirkung) sowie in die gängigen berufspraktischen Arbeitsfelder, für die das Studium schwerpunktmäßig qualifiziert; Charakteristika wissenschaftlicher Textsorten und Arbeitsformen, Phasen des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses (Recherche, Materialbeschaffung, -auswahl und -aufbereitung, wissenschaftliches Schreiben, Zitieren und Bibliografieren), Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, am Tutorium sowie an Exkursionen; Übungsaufgaben (angeleitete Arbeitsschritte zur Vorbereitung der Hausarbeit)			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (**unbenotet**)			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Vorlesung mit Tutorium, Exkursionen	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 15 h

Modul 1.2 Einführung in Medienökonomie und -management					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Geschichte von Medienökonomie und -management von den Anfängen bis heute.			
Inhalte		Entstehung und Wandel der Strukturen der Medien und ihrer Märkte, Organisationen und Managementherausforderungen. Vorgestellt wird die Entwicklung der Ökonomie und des Managements von Print- über elektronische Medien bis zu den digitalen Netzwerkmedien.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)			
Prüfungsleistung		--			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 1.3 Einführung in die empirische Sozialforschung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse der Methodologie und Methoden empirischer Kommunikationsforschung, vernetzungsfähiges Wissen für folgende Seminare.			
Inhalte		Grundlagen der Methodologie (Hypothesen/Gesetze/Theorien, quantitative und qualitative Ansätze), Überblick über wichtige Erhebungsmethoden/Forschungsdesigns (Befragung, Inhaltsanalyse, Experiment, Querschnitt/Längsschnitt), Forschungsablauf (Schema), Operationalisierung/Messen, forschungsethische Grundsätze			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)			
Prüfungsleistung		--			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 2 Medienstrukturen und Medienentwicklung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historischen, ökonomischen, normativ-rechtlichen und politischen Grundlagen der Medien, und zwar auf nationaler wie auch internationaler Ebene. Dies soll sie in die Lage versetzen, deutsche, aber auch ausländische Mediensysteme, Medienmärkte sowie die spezifische Struktur verschiedener Medien zu beschreiben und zu verstehen, die politischen Hintergründe zu erfassen und zu beurteilen, um zukünftige Entwicklungen besser planen und steuern zu können. Sie lernen die für das Mediensystem relevanten Akteure und Organisationen in ihren Rollen und Funktionen kennen.				
Teilmodule	2.1 Medienstrukturen und Medienentwicklung I 2.2 Ausgewählte Bereiche Medienstrukturen und Medienentwicklung				
Modulprüfung	Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 2.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP 7	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h		

Modul 2.1 Medienstrukturen und Medienentwicklung					
Qualifikationsziele	Studierende erhalten vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs nationaler oder internationaler Medienstrukturen, Medienmärkte oder Medienentwicklungen, z. B. Kenntnis internationaler Mediensysteme, der internationalen Medienpolitik und ihrer Regulierungssysteme, Beurteilung medienpolitischer Tendenzen und Technologiefolgenabschätzung, Kenntnisse rechtlicher Bedingungen, Handlungsmöglichkeiten, Ziele und Folgen medienpolitischen Handelns, Ausbildung von analytischen Fähigkeiten auf der Grundlage aktueller Ereignisse und Entwicklungen.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Bereichs nationaler oder internationaler Medienstrukturen, Medienmärkte oder Medienentwicklungen, z. B. Darstellung und Vergleich unterschiedlicher Mediensysteme, Kompetenzen und Ziele der EU in der Medienpolitik, Folgen von Internationalisierung und Globalisierung, Definition und Abgrenzung von Kommunikations- und Medienpolitik, ihrer Ziele, Erscheinungsformen, Instrumente, Zuständigkeiten, rechtlichen Grundlagen und Akteure.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 2.2 Ausgewählte Bereiche Medienstrukturen und Medienentwicklung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich Kenntnisse der wesentlichen Funktionen sowie der historischen, politischen, normativ-rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sowie Entwicklungslinien im Bereich digitaler Medien an. Teil II konzentriert sich auf das Rundfunksystem einschließlich der Online-Medien in Deutschland und vermittelt grundlegende Kenntnisse der Rundfunkaufsicht und -regulierung, der wesentlichen Angebotsstrukturen und Konkurrenzverhältnisse im dualen System, der Kernpunkte der medienpolitischen Debatte zur Zukunft und zum Reformbedarf der Rundfunkordnung im Zeichen der Konvergenz.
Inhalte	Besonderheiten von Medienstrukturen und Medienentwicklung in konvergenten Märkten mit Fokus auf den Bewegtbildmarkt. Klärung und Abgrenzung des Rundfunkbegriffs, Rundfunkgeschichte, Grundprinzipen und Funktionen des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks in Deutschland, Rundfunkneuordnung nach der Wiedervereinigung, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentliche Rechtsgrundlagen der dualen Rundfunkordnung, Rundfunkaufsicht, Programmanbieter und Konkurrenzverhältnisse, wesentliche Kennziffern zur Fernseh- und Hörfunknutzung, Finanzierung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Rundfunk im Zeitalter der Konvergenz.
Studienleistung	---

Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar/Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medieninhalte und Anbieter					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Helmut Scherer (Strellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in den zentralen Forschungsfeldern Medieninhalte und -anbieter (Kommunikatoren). Erworben werden Kenntnisse über inhaltliche Angebote der wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-, Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten. Die Studierenden lernen Produktions- und Darstellungsweisen kennen und analysieren.				
Teilmodule	3.1 Medieninhalte und Medienanbieter 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter				
Modulprüfung	Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 3.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
7	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h		

Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen zu Theorien und Ergebnissen der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung. Sie lernen die wichtigsten theoretischen Ansätze kennen und sich mit den Vorgehensweisen und Ergebnissen der Forschung kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt zu verstehen, wie die Produktion medialer Inhalte abläuft und wie diese Abläufe die Inhalte mitbestimmen. Sie setzen sich mit der Qualität der Medieninhalte und den gesellschaftlichen Funktionen der Medien auseinander.				
Inhalte	Verhältnis von Realität und Medienrealität, Selektionsprozesse und Selektionskriterien, Einfluss medialer Strukturen auf Medieninhalte, Praxis des Journalismus, Journalistische Berufsrollen, Verhältnis PR und Journalismus, Medienqualität				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter	
Qualifikationsziele	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln.
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 4 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medienrezeption und Medienwirkungen					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in den zentralen Forschungsfeldern der Medienrezeption und -wirkung. Erworben werden Kenntnisse über die Nutzung der Massenmedien und die damit verbundenen Wirkungen. Sie erhalten einen Einblick in aktuelle Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung.				
Teilmodule	4.1 Medienrezeption und Medienwirkung 4.2 Ausgewählte Bereiche Medienrezeption und Medienwirkung				
Modulprüfung	Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 4.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen))				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
7	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h		

Modul 4.1 Medienrezeption und Medienwirkung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde zu psychologischen und sozialen Einflussgrößen, die bei der Selektion, Verarbeitung, Nutzung und Wirkung medialer Inhalte eine Rolle spielen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die aktuellen Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung erhalten, sie sollen die wichtigsten Ansätze der Medienrezeptions- und -wirkungsforschung begreifen, ihre methodische Umsetzung verstehen und kritisch beurteilen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle Diskussionen zur Medienwirkung auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten.				
Inhalte	Rezeptionsbegriff, kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen der Informationsverarbeitung wie Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Selektion, Involvement, Theorien der Informationsverarbeitung und Urteilsbildung, kommunikationswissenschaftliche Ansätze zur Selektion und Rezeption von Medieninhalten. Diskussion des Wirkungsbegriffs, Überblick über die Entwicklung der Medienwirkungsforschung, Darstellung aktueller Paradigmen und Forschungsergebnisse der empirischen Medienwirkungsforschung				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 4.2 Ausgewählte Bereiche Medienrezeption und Medienwirkung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medienrezeptions- oder -wirkungsforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Nutzergruppen, deren Zuwendungsmotive und Nutzungsformen themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medienrezeptions- oder -wirkungsforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln.

Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Rezeptions- oder Wirkungsforschung, z. B. Unterhaltungserleben, Informationsverhalten zu ausgewählten Themen, Einfluss politischer Berichterstattung auf das Wahlverhalten, Priming-Effekte etc.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar oder Projekt	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 5 Strategische Kommunikation					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde über Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und vertiefen diese exemplarisch in ausgewählten Themenfeldern oder anhand konkreter Praxisbeispiele.				
Teilmodule	5.1 Grundlagen der strategischen Kommunikation 5.2 Ausgewählte Bereiche der der strategischen Kommunikation				
Modulprüfung	Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 5.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen))				
LP 7	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h		

Modul 5.1 Grundlagen der strategischen Kommunikation					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Konzepte, Ansätze und Befunde zu Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und ihrer Evaluation im Kontext der empirischen Persuasionsforschung. Sie lernen exemplarische Projekte und Studien kennen und sind in der Lage, die medien- und themenspezifischen Besonderheiten zu erfassen und sich ein Urteil hinsichtlich strategischer Kommunikationsformen und deren potenziellen Wirkungen zu bilden. Dabei werden sie auch für kommunikationsethische Aspekte der Persuasionsforschung sensibilisiert. Die Studierenden erhalten Einblick in die spezifischen Leistungen und Funktionen verschiedener strategischer Kommunikationsberufe und lernen die wichtigsten Methoden der strategischen Kommunikations- und Persuasionsforschung kennen.				
Inhalte	Grundlegende Bedingungen, Prozesse und Folgen der intendierten Beeinflussung durch Kommunikation; Prinzipien, Mechanismen, Konzepte und Evaluation im Bereich der Unternehmens- und Organisationskommunikation im Profit- und Non-Profit-Bereich, der Werbe- und Kampagnenkommunikation einschließlich typischer Botschaftsstrategien; Theorie und Empirie der Persuasionsforschung unter Berücksichtigung medienspezifischer Besonderheiten sowie kultureller und nationaler Spezifika				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	---				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 5.2 Ausgewählte Bereiche der der strategischen Kommunikation	
Qualifikationsziele	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der strategischen Kommunikation erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Theorien, Konzepte oder Themen werden einschlägige Programme, Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen eingehend erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden,

	eigene Konzepte zu entwickeln und zu evaluieren.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Bereichs der strategischen Kommunikation, z. B. politische Wahlkampfkommunikation oder PR; strategische Gesundheits-, Krisen- oder Risikokommunikation; Kampagnenevaluation; Theorien, Ansätze und Programme der Medienbildung und -kompetenzförderung; Storytelling und narrative Persuasion; Entertainment-Education; Reaktanzforschung; Change-Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen, Humor, sozialen Appellen etc. in der Werbung und im Social Marketing; strategisches Framing und Media-Advocacy				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 6 Theorie und Praxis des Medienmanagements			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement			
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)			
Qualifikationsziele	Studierende lernen die Grundlagen der Kommunikations-, Medien- und Managementwissenschaften kennen. Hierzu zählen Wissen über Medien und ihre Entwicklung als komplexe Güter in Wirtschaft und Gesellschaft sowie zentrale Sachfunktionen von Medienmanagement (Produktion, Marketing, Controlling, Strategie usw.).		
Teilmodule	6.1 Grundlagen des Medienmanagements 6.2 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements		
Modulprüfung	Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 6.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen))		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
7	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h

Modul 6.1 Grundlagen des Medienmanagements					
Qualifikationsziele	Den Studierenden werden Grundlagen der Medienwirtschaft und speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement vermittelt.				
Inhalte	Güterlehre, Medienwirtschaftsgeschichte, speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement und als Organisationskommunikation.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Vorlesung/Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 6.2 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich von Medienmanagement vertiefen.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Aspektes von Medienmanagement, wie z. B. seiner Sachfunktionen, oder ausgewählter aktueller Herausforderungen.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**

4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 7 Theorie und Praxis der Medienökonomie					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)					
Qualifikationsziele	Studierende eignen sich Grundlagen der Medienökonomie an, insbesondere zu klassischen und neuen Geschäftsfeldern von Medien- und Online-Unternehmen in ihren komplexen Wechselbeziehungen mit anderen Wirtschaftszweigen (z. B. Werbemärkte). Wandlungsprozesse und Wettbewerbsdynamiken an den Schnittstellen zwischen Medien, Technologie, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft werden dabei in den Mittelpunkt gestellt. Im Ergebnis entwickeln Studierende ein analytisches Verständnis der Medienwirtschaft als facettenreiche Branche im permanenten (insbesondere digitalen) Wandel und ihrer strategisch-managerialen Gestaltungsmöglichkeiten.				
Teilmodule	7.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 7.2 Ausgewählte Bereiche der Medienökonomie				
Modulprüfung	Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 7.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen))				
LP 14	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 300 h		

Modul 7.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management					
Qualifikationsziele	Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Kategorien, Modelle und Theorien von Kommunikation, Medien und Management. Gezeigt wird, wie dieses Wissen entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Fachidentität, Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien dient zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen.				
Inhalte	Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien, Management), Theoriebegriff, Modellbegriff, Darstellung der Entwicklung maßgeblicher Theorien zu Kommunikation, Medien, Management im Rahmen des Wandels von Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	---				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung/Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes SoSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 7.2 Ausgewählte Bereiche der Medienökonomie					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich von Medienökonomie vertiefen.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Aspektes von Medienökonomie, wie z. B. seiner Sachfunktionen, oder ausgewählter aktueller Herausforderungen.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar oder Projekt	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 8 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)					
Qualifikationsziele	Vermittelt werden Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts.				
Teilmodule	8.1A,/8.1B. Nebenfachmodul BWL A (I oder II) 8.2A/8.2B Nebenfachmodul BWL B (III oder IV) 8.3 Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis				
Modulprüfung	Drei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 8.1A/8.1B, 8.2A/8.2B und 8.3				
LP 9	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 180 h		

Modul 8.1A Nebenfachmodul BWL A (BWL I)					
Qualifikationsziele	Verständnis und Kenntnisse über die unten angebenen Inhalte				
Inhalte	Wissenschaftsverständnis, Strategie, Strategisches Management und Unternehmenserfolg, Unternehmensverfassung				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Klausur (60 Minuten)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 8.1B Nebenfachmodul BWL A (BWL II)					
Qualifikationsziele	Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte				
Inhalte	Strategisches Marketing, Marktforschung, Produktpolitik, Absatzpolitische Instrumente des Marketings				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Klausur (60 Minuten)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 8.2A Nebenfachmodul BWL B (BWL III)					
Qualifikationsziele	Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte				
Inhalte	Einsatz von Ressourcen, Produktionsmanagement, Personalmanagement, Finanzmanagement				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Klausur (60 Minuten)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 8.2B Nebenfachmodul BWL B (BWL IV)					
Qualifikationsziele	Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte				
Inhalte	Aufbau der Unternehmensorganisation, Planungs-, Budgetierungs- und Controllingsysteme, Organisationsstruktur und organisatorischer Wandel				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Klausur (60 Minuten)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 8.3 Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis

Qualifikationsziele		Studierende erwerben Grundlagenkenntnisse der verschiedenen Rechtsbereiche sowie ausgewählter aktueller Rechtsentwicklungen.			
Inhalte		Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Recht der Medien, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Dimensionen, Internet- und Multimediarecht.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 9 Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft I					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele		Mit der Befragung wird eines der zentralen Verfahren der Datenerhebung eingeübt. Die Studierenden erlernen die selbstständige Konzeption von Erhebungsinstrumenten und Umsetzung von empirischen Befragungsstudien. Parallel dazu werden grundlegende Kenntnisse über die anschließende Analyse solcher empirischer Daten vermittelt. Die Studierenden lernen, selbständig Analyseverfahren anzuwenden und statistische Daten sinnvoll zu präsentieren.			
Teilmodule		9.1 Befragung 9.2 Statistik und Datenanalyse I			
Modulprüfung		Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 91. und 9.2			
LP		**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
8		1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h	
Modul 9.1 Befragung					
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Kenntnisse des Befragungsprozesses, der wichtigsten Befragungstechniken und ihrer Probleme, praktische Umsetzung in einen Fragebogen und Anwendung in einem Projekt.			
Inhalte		Neben einer kurzen allgemein-methodologischen Einführung werden die Themen Aufbau und Ablauf einer Befragung, Formulierung von Fragen und Antwortvorgaben sowie Fragebogendramaturgie, besondere Erhebungsmodi und Stichprobenziehung behandelt. Die theoretischen Kenntnisse werden im Seminar im Rahmen eines forschungspraktischen Teils angewendet.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 9.2 Statistik und Datenanalyse I					
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Kenntnisse über den Aufbau und die Auswertung von sozialwissenschaftlichen Daten, Kenntnisse der grundlegenden deskriptiven Auswertungsverfahren und deren Anwendung in SPSS, grundlegendes Verständnis des Prinzips der (Partial-)Korrelation und der linearen Regressionsanalyse.			
Inhalte		Einführung in Methoden und Maßzahlen der beschreibenden Statistik (Deskriptivstatistik), univariate und bivariate Verteilungen, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße, Assoziations-/Korrelationsmaße für nominales, ordinales und metrisches Datenniveau, einfache lineare Regression, Anwendung dieses statistischen Wissens in SPSS.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60			

		Minuten)			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar und Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 10 Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft II			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement			
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)			
Qualifikationsziele	Theoretische und praktische Kenntnisse zum Verfahren der Inhaltsanalyse werden eingeübt. Die Studierenden lernen, selbständig Erhebungsinstrumente zu entwickeln und einzusetzen. Daneben wird die Anwendung vertiefender Analyseverfahren vermittelt.		
Teilmodule	10.1 Inhaltsanalyse 10.2 Statistik und Datenanalyse II		
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 10.1 und 10.2		
LP 8	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes SoSe	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 10.1 Inhaltsanalyse					
Qualifikationsziele	Ziele sind methodisches Grundlagenwissen zur Inhaltsanalyse und Anwendung der Kenntnisse im Rahmen eines kleineren Projektes. Studierende erlernen die Konzeption und Anwendung einfacher und komplexer Kategoriensysteme zur systematischen Erfassung von Medieninhalten.				
Inhalte	Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse der quantitativen Inhaltsanalyse. Die Veranstaltung stellt eine Einführung in die Methode dar. Von der Forschungsfrage und deren Operationalisierung über die Entwicklung eines Kategorienschemas bis zur Datenerhebung werden die einzelnen Phasen des Forschungsprozesses behandelt. Dabei werden auch methodologische Aspekte, wie z. B. die Gütekriterien der Inhaltsanalyse, erörtert. Die theoretischen Kenntnisse werden in einem forschungspraktischen Teil anhand einer konkreten Fragestellung angewendet.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes SoSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 10.2 Statistik und Datenanalyse II					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse über Grundbegriffe der Inferenzstatistik (Grundgesamtheit, Stichprobe, Normalverteilung, Hypothesen), Vermittlung der Signifikanztestlogik und Parameterschätzung, Grundprinzip der Varianzanalyse.				
Inhalte	Einführung in die schließende Statistik (Inferenzstatistik), Vermittlung der Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, verschiedene Verteilungsfunktionen, Kriterien und Methoden der Parameterschätzung, Testlogik und -hypothesen, Grundprinzip des Signifikanztests, Mittelwertvergleiche, t-Test bei einer Stichprobe, t-Test bei unabhängigen Stichproben, Anwendung der Verfahren in SPSS.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60 Minuten)				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar und Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes SoSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 11 Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft III					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Helmut Scherer (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)					
Qualifikationsziele	Eingegangen wird auf die Mediaforschung als besonders relevantes Praxisfeld. Zudem erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Anwendung multivariater Analyseverfahren und die Präsentation entsprechender Ergebnisse.				
Teilmodule	11.1 Mediaforschung 11.2 Statistik und Datenanalyse III				
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 11.1 und 11.2				
LP 8	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h		

Modul 11.1 Mediaforschung					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse der wichtigsten Begrifflichkeiten, Methoden und ihrer Probleme im Bereich Mediaforschung.				
Inhalte	Zielsetzungen der Mediaforschung, Methoden der Mediaforschung in den Bereichen Printmedien, Fernsehen, Hörfunk und Online				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 11.2 Statistik und Datenanalyse III					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse von Auswertungsverfahren zur Verdichtung von Daten und multivariater Analyseverfahren, jeweils Grundprinzip, Durchführung in SPSS, Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.				
Inhalte	Einführung in die multivariate Statistik, Grundlagen wichtiger multivariater Analyseverfahren: einfaktorielle Varianzanalyse, Multiple Regression (Überblick über die Anwendungsvoraussetzung, insbesondere Multikollinearität), Faktorenanalyse, Skalenanalyse/Itemanalyse.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60 Minuten)				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar und Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes WiSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 12 Qualitative und ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Methoden			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement			
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)			
Qualifikationsziele	Vermittelt werden vertiefende methodische Kenntnisse. Dies umfasst theoretisches und praktisches Wissen der qualitativen Forschung sowie weiterführende Kenntnisse einer ausgewählten Methode. Erlernt werden wichtige Begriffe, Grundlagen und Anwendungsgebiete ebenso wie die praktische Anwendung.		
Teilmodule	12.1 Qualitative Verfahren 12.2 Ausgewählte Erhebungsmethoden		
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 12.1 und 12.2		
LP 8	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes SoSe	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 12.1 Qualitative Verfahren					
Qualifikationsziele		Vermittelt werden Kenntnisse des Prozesses des qualitativen Forschens und seiner besonderen Anforderungen und Zielsetzungen. Studierende erlernen Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung qualitativer Erhebungsinstrumente sowie zur Auswertung und Interpretation qualitativer Daten.			
Inhalte		Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse zu qualitativen Verfahren. Die Veranstaltung führt in die Logik qualitativer Forschung ein und gibt einen Überblick über unterschiedliche Methoden. Sie behandelt sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Erwägungen qualitativer Forschung. Die Anwendung wird anhand eines geeigneten Beispiels eingeübt.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar oder Projekt	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes SoSe	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 12.2 Ausgewählte Methoden der Medien- und Marktforschung					
Qualifikationsziele		Vermittelt werden vertieftende Kenntnisse einer ausgewählten Methode: Studierende erwerben Kenntnisse über wichtigste Begriffe, Anwendungsgebiete, Vorgehen etc.			
Inhalte		Vertiefung einer spezifischen Methode oder einer Methodenkombination, z. B. Qualitative Befragung, qualitative Textanalyse, Experiment, Beobachtung, zeitbezogene Erhebungsverfahren, Messen und Testen			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten) oder Mitarbeit an einem Studienprojekt			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar oder Projekt	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 13 Werkstattseminar					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Helmut Scherer (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erhalten einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungsprozess. Sie üben die entsprechenden Abläufe ein und reflektieren diese. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Forschungsprozesses aufeinander bezogen sein müssen. Sie entwickeln Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten, mit denen sie die Angemessenheit bestimmter Erhebungs- und Analysemethoden als zentrales Kriterium für die Qualität empirischer Forschung bewerten können.			
Inhalt		Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung. Im Seminar wird eine Forschungsfrage diskutiert, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) wird aufbereitet, die Fragestellung wird konkretisiert, und es werden geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet. Es wird ein Forschungsbericht nach wissenschaftlichem Standard erstellt.			
Teilnahme-voraussetzung		Das Werkstattseminar kann erst nach erfolgreichem Absolvieren von Statistik und Datenanalyse II besucht werden.			
Modulprüfung		Studienleistung: aktive, regelmäßige Mitarbeit an einem Studienprojekt Prüfungsleistung: Prüfung (**benotet**)*:* Forschungsbericht (30 Seiten), fünf Präsentationen à 30 Minuten			
LP 18	**SWS** 4	**Lehrformen** Projekt	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 420 h

Modul 14 Berufsfelder des Medienmanagements					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)					
Qualifikationsziele	Studierenden werden Kenntnisse der Informationsmöglichkeiten, Arbeitsfelder und Anerkennungsvoraussetzungen für Praktika, kritische Reflexion des eigenen Praktikums vermittelt.				
Inhalt	Wichtige Informationen zu Praktika am IJK (mögliche Bereiche, Voraussetzungen für Anerkennung, Auslandspraktika, Praktikumszeugnisse), studentische Präsentationen bereits absolvierter Praktika, Gastvorträge von Praktiker_innen.				
Modulprüfung	Studienleistung: aktive, regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Prüfung **(unbenotet)**: Zwei Praktika mit Praktikumsbericht				
Erläuterung	Es sind zwei Praktika bei unterschiedlichen Unternehmen zu absolvieren. Die Praktika sollten jeweils mindestens einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben. In Ausnahmefällen können sie jeweils bis zu sechs Monate umfassen. Siehe hierzu § 32; Abs. 2.				
LP 22	**SWS** 2	**Lehrformen** Praktikum/ Kolloquium	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 600 h

Modul 15 Tutorium und Projekte					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden wenden studienbezogenes Wissen bei der Organisation von Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten und sonstigen Veranstaltungen sowie in berufsrelevanten Praktika an.				
Teilmodule	15.1 Tutorium 15.2 Projekttätigkeit				
Modulprüfung	Zwei unbenotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 15.1. und 15.2				
LP 20	**Dauer** 2	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 570 h		
Modul 15.1 Tutorium					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung. Sie können eigene Lehrtätigkeit unter Anleitung proben.				
Inhalte	Im Tutorium assistieren die Studierenden einer Lehrkraft bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (**unbenotet**): regelmäßige aktive Unterstützung der Lehrkraft				
LP 3	**SWS** -	**Lehrformen** Tutorium	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 15.2 Projekttätigkeit					
Qualifikationsziele	Die Studierenden wenden unter Anleitung im Studium erworbenes Wissen in Forschungs- und Praxisprojekten an.				
Inhalte	1. Unterstützung und Mitwirkung an wissenschaftlicher Forschung des IJK (Vorbereitung, Durchführungen, Auswertung und Dokumentation von Forschungsarbeiten unter Anleitung; Mitwirkung an empirischen Untersuchungen des IJK als Teilnehmer/in) 2. Projektorganisation und Veranstaltungsarbeit (Mitwirkung an Veranstaltungen und nicht-forschungsbezogenen Aktivitäten, Organisation des IJK-Forums und				

		anderer Veranstaltungen des IJK und externer Partner; Engagement für die PR-AG, die Theater-AG und andere studentische Arbeitsgemeinschaften/Teams)				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**): Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Erläuterung		Arbeitsaufwand: LP für Projekttätigkeiten müssen in beiden Kategorien erworben werden, wobei mindestens vier LP aus jeder Kategorie stammen müssen. Es können also maximal 10 LP aus einer der Kategorien (1) oder (2) erworben werden.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
17	-	Var.	5 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	--- 510 h

Modul 16 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)						
Qualifikationsziele		Das im Studium gelernte medien- und kommunikationswissenschaftliche Wissen, also die Inhalte aus den Modulen 3 bis 7, werden in Modul 16 zusammengefasst und integriert. Das Wissen wird zudem auf theoretische und praktische Fragestellungen angewandt.				
Teilmodule		16.1 Übung zur Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens 16.2 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens				
Teilnahme-voraussetzung		Erbrachte Leistungen in Modulen 1 bis 15				
Modulprüfung		Klausur (**benotet**, Dauer: 90 Minuten)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
10	1	Übung/ Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 285 h

Modul 16.1 Übung zur Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens						
Qualifikationsziele		Zusammenführung und Integration des gelernten Wissens zu Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, strategischer Kommunikation sowie Theorie und Praxis des Medienmanagements und der Medienökonomie.				
Inhalte		Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, strategische Kommunikation sowie Theorie und Praxis des Medienmanagements und der Medienökonomie.				
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme an der Übung				
Prüfungsleistung		---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 15 h

Modul 16.2 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens						
Qualifikationsziele		Anwendung des Wissens aus den Modulen 3 bis 7 auf theoretische und praktische Fragestellungen.				
Inhalte		Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, strategische Kommunikation sowie Theorie und Praxis des Medienmanagements und der Medienökonomie.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Klausur (**benotet**, Dauer: 90 Minuten)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
9	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	--- 270 h

Modul 17 Methodenkritik					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Helmut Scherer (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)					
Qualifikationsziele	Das im Studium gelernte Methodenwissen, also die Inhalte aus den Modulen 9 bis 13, werden in Modul 17 zusammengefasst und integriert. Die Methoden werden kritisch diskutiert und es werden adäquate methodische Designs für verschiedene Fragestellungen entworfen.				
Teilmodule	17.1 Übung zur Methodenkritik 17.2 Methodenkritik				
Teilnahme-voraussetzung	Erbrachte Leistungen in Modulen 1 bis 15				
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (**benotet**, Dauer: 30 Minuten)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	1	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 285 h

Modul 17.1 Übung zur Methodenkritik					
Qualifikationsziele	Zusammenführung und Integration der erworbenen Kenntnisse zu quantitativen, qualitativen und weiterführenden Methoden sowie der Analyse und Aufbereitung empirischer Daten.				
Inhalte	Quantitative Methoden, qualitative Methoden, weiterführende Methoden, Datenanalyse				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme an der Übung				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 17.2 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens					
Qualifikationsziele	Anwendung des Wissens aus den Modulen 9 bis 13: Die Methoden werden kritisch diskutiert und es werden adäquate methodische Designs für verschiedene Fragestellungen entworfen.				
Inhalte	Quantitative Methoden, qualitative Methoden, weiterführende Methoden, Datenanalyse				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (**benotet**, Dauer: 30 Minuten)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
9	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 270 h

Modul 18 Bachelorarbeit			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement			
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)			
Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit weist der/die Studierende nach, dass er/sie ein Thema aus dem Bereich des Medienmanagements selbständig bearbeiten kann. Eine Übung bereitet darauf vor.		
Teilmodule	18.1 Vorbereitung auf die Bachelorarbeit 18.2 Bachelorarbeit		
Teilnahme-voraussetzung	Erbrachte Leistungen in Modulen 1 bis 15		
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 18.1 Eine benotete Prüfung in Teilmodul 18.2		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**

12	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 345 h	

Modul 18.1 Vorbereitung auf die Bachelorarbeit					
Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich mit eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander und erlernen die Strukturierung von eigenen Forschungstätigkeiten.				
Inhalte	Aufbau einer Bachelorarbeit, Kriterien für die Bewertung von Bachelorarbeiten, Recherchetechniken, Themenfindung und methodisches Vorgehen, Forschungsethik.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme an der Übung				
Prüfungsleistung	Prüfung (unbenotet): Präsentation (20 Minuten) und Exposé für die Bachelorarbeit (5 Seiten)				
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 18.2 Bachelorarbeit					
Qualifikationsziele	In der Bachelorarbeit zeigt der/die Studierende, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Medienmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.				
Inhalte	---				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**): wissenschaftliche Hausarbeit mit max. 60 Seiten Umfang aus dem Bereich des Medienmanagements				
LP 10	**SWS** ---	**Lehrformen** Selbststudium	**Dauer** 3 Monate	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium --- Selbststudium 300 h